

Ordnung für die Schlichtungskommission des Deutschen Astrologen-Verbandes e.V. (DAV)

§ 1 Aufgaben der Schlichtungskommission

Die Schlichtungskommission wird mit und ohne Antrag tätig. Die Schlichtungskommission soll von sich aus tätig werden, wenn Interessen und Ziele des DAV betroffen sind.

Die Schlichtungskommission:

- a) gibt sich eine Geschäftsordnung;
- b) nimmt Beschwerden über DAV-Astrologen entgegen, bzw. handelt eigenständig bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Berufsgelöbnis und gegen die Berufsordnung;
- c) verhandelt über eine gütliche Einigung bei Meinungsverschiedenheiten, an denen Astrologen, Mitglieder oder Klienten von DAV Astrologen beteiligt sind;
- d) unterbreitet den Beteiligten Vorschläge, ihre Meinungsverschiedenheiten beizulegen;
- e) fällt selbst Entscheidungen im Rahmen des § 7 Ziffer 1 bis 3 der vorliegenden Schlichtungsordnung;
- f) erarbeitet Empfehlungen und Forderungen für den Vorstand des DAV, wenn Entscheidungen anstehen, die § 7 Ziffer 4-5 entsprechen;
- g) dokumentiert ihre Tätigkeit;
- h) tauscht bei Bedarf Erfahrungen mit den übrigen Kommissionen und Abteilungen des DAV aus;
- i) dem Vorstand ist auf Anfrage Auskunft über aktuelle Anliegen zu erteilen.

§ 2 Besetzung Schlichtungskommission

Die Besetzung der Schlichtungskommission regelt § 21 der Satzung. Ist ein Mitglied der Schlichtungskommission in eigener Sache betroffen, kann ein DAV-Mitglied als Stellvertreter/Stellvertreterin hinzugezogen werden.

Für das Schlichtungsverfahren, das einem Antrag folgt, kann die Schlichtungskommission nach Maßgabe der Geschäftsordnung eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter bestimmen. Diese/Dieser ist dann für den direkten Kontakt mit den Betroffenen zuständig.

Wird die Schlichtungskommission ohne Antrag tätig, so soll sie nur in Besetzung von mindestens zwei Sachbearbeitern handeln.

Die Sachbearbeiter haben die anderen Mitglieder der Schlichtungskommission über alle Bewegungen zu informieren.

§ 3 Beginn eines Schlichtungsverfahrens

Der Antrag an die Schlichtungskommission soll schriftlich erfolgen. Die Schlichtungskommission soll darauf hinwirken, dass erhobene Vorwürfe möglichst bald präzise vorgebracht und Beweismittel bezeichnet oder vorgelegt werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist eine angemessene Frist zu setzen. Der Eingang eines Antrags ist außerhalb der Ferienzeiten (Juli und August eines jeden Jahres) innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist.

Gleichzeitig ist der Beschuldigte durch Kopie zu informieren.

§ 4 Vorverfahren

In der Regel ist das Verfahren schriftlich zu führen. Bevor die Schlichtungskommission eine Entscheidung trifft, hat sie den Sachverhalt möglichst umfassend aufzuklären. Beschuldigungen sind dem Beschuldigten vollständig durch eine Kopie des präzisierten Antragsschreibens bekannt zu geben.

Zur Stellungnahme ist eine angemessene Frist einzuräumen. Bei möglichen Verstößen gegen die Berufsordnung oder die Satzung ist die betreffende Bestimmung zu bezeichnen. Lässt sich ein Vorwurf auch auf Nachfrage nicht ausreichend präzisieren und versprechen weitere Nachfragen keine ausreichende Klärung des erhobenen Vorwurfs, soll die Schlichtungskommission das Verfahren einstellen und dies dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten mitteilen.

§ 5 Verhandlung

Die Schlichtungskommission legt den Ablauf der Verhandlung fest. Sie kann zum Gespräch einladen. Laut § 6 Absatz 3 der Satzung besteht bei den Mitgliedern des DAV eine Kooperationspflicht.

Wünschen die Beteiligten eine mündliche Erörterung, so ist ihnen die Gelegenheit dazu einzuräumen. Den Ort und Zeitpunkt des Treffens der beiden Parteien mit der Schlichtungskommission bestimmt der für den Fall beauftragte Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter.

Anfallende Kosten hat jede Partei für sich zu tragen. Sie werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erstattet. Die Mitglieder der Schlichtungskommission rechnen ihre entstandenen Kosten mit dem DAV ab.

Erscheint ein Beteiligter nicht, wird keine weitere mündliche Erörterung angesetzt. Fernbleiben gilt nicht als Zugeständnis von Vorwürfen oder Gegenerklärungen.

Die Sitzungsleitung schließt das Recht ein, zu bestimmen, wer wann bei der Schlichtung anwesend ist.

Zum Abschluss der Schlichtung haben die unmittelbar Beteiligten das Recht auf gleichzeitige Anwesenheit und Abgabe einer Schlusserklärung.

Über die Schlichtung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches nur vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 6 Form der Entscheidung

Findet keine mündliche Schlichtung statt, so einigt sich die Schlichtungskommission unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Überzeugungen nach Lage der Akten.

Ansonsten spricht die Schlichtungskommission unter Berücksichtigung der in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erkenntnisse und Überzeugungen ihre Empfehlungen aus.

Alle Schlichtungsergebnisse sind schriftlich abzufassen und den Beteiligten und gleichzeitig dem Vorstand durch Kopie bekannt zu geben.

Schriftliche Empfehlungen und Forderungen gemäß §7 sollen den zugrunde liegenden Sachverhalt feststellen. Nach Ermessen kann ausgeführt werden, wie die Schlichtungskommission zur Annahme dieser Tatsachen gelangt ist.

Die Begründung soll die berücksichtigten Umstände des Einzelfalles und ihre Bewertung angeben. Bei Verstößen gegen den Kodex (Gelöbnis) oder andere Bestimmungen des Vereins (z. B. Satzung) sollen diese möglichst genau bezeichnet werden.

Die angefallenen Unterlagen bleiben bei der Schlichtungskommission zur Dokumentation. Lediglich der Antrag, die Stellungnahmen der Beteiligten und die Empfehlungen der Schlichtungskommission gehen als Kopie an die Geschäftsstelle des DAV.

§ 7 Inhalt der Entscheidung

Die Schlichtungskommission kann als Ergebnis eines Schlichtungsverfahrens Vorschläge und Empfehlungen aussprechen und innerhalb ihres Aufgabengebietes Entscheidungen treffen.

Folgende Ergebnisse sind möglich:

1. Zurückweisung eines Antrages bei nicht nachweisbaren Fakten.
2. Einstellung des Schlichtungsverfahrens ohne Ergebnis (siehe § 4).
3. Vorschlag einer gütlichen Einigung zwischen Beteiligten durch abschließenden Brief mit Stellungnahme und Lösungsvorschlag.
4. Empfehlungen an den Vorstand. Diese können beinhalten:
 - a) schriftliche Ermahnung;
 - b) Mahnung mit Aufforderung bzw. Gebot zur Änderung des beklagten Sachverhaltes;
 - c) Androhen des Entzugs von Titel, Mitgliedschaft, Amt bei Weiterführung des beklagten Sachverhaltes;
 - d) Anzeigenerstattung;
 - e) Androhen des Ausschlusses aus dem Verband.
5. Einschalten des erweiterten Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung, um weitere Sanktionen zu beschließen und durchzuführen.

§ 8 Sonstiges Hinweise

Wird ein Schlichtungsantrag zurückgewiesen, ist innerhalb des Verbandes kein Rechtsmittel möglich. Ist ein betroffenes DAV-Mitglied mit dem Ergebnis nicht einverstanden, bleibt sein Recht sich mit seinem Anliegen an die Mitgliederversammlung zu wenden, unberührt.